

WICHTIGE MANDANTENINFORMATIONEN FÜR DIE SCHEIDUNG

- 1. Voraussetzungen für den Scheidungsantrag**
- 2. Brauche ich einen Rechtsanwalt für die Scheidung?**
- 3. Was bedeutet der Versorgungsausgleich?**
- 4. Wie hoch sind die Scheidungskosten?**
- 5. Was bedeutet eine „Online-Scheidung“?**
- 6. Der Ablauf des Scheidungsverfahrens nach der Beauftragung über das Internet.**
- 7. Vollmacht**
- 8. Mandatsbedingungen für das Scheidungsverfahren**
- 9. Allgemeine Hinweise**
- 10. Pflichtinformationen nach DL-InfoV**
- 11. Fragebogen zum Versorgungsausgleich**
- 12. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Verfahrenskostenhilfe)**

Voraussetzungen für den Scheidungsantrag

Das gerichtliche Scheidungsverfahren selbst kann relativ schnell und einfach durchgeführt werden. Als Anwälte für Scheidungsrecht helfen wir Ihnen bei einer schnellen und möglichst unkomplizierten Scheidung, die sie wirtschaftlich nicht benachteiligt.

Sofern die Ehegatten das so genannte Trennungsjahr eingehalten haben und seit mehr als einem Jahr getrennt leben, kann jeder Ehegatte einen Rechtsanwalt mit einem Scheidungsantrag beauftragen. Trennung im rechtlichen Sinn meint dabei nicht zwingend die häusliche oder örtliche Trennung. Entscheidend ist, dass die Ehegatten sich entschlossen haben, die Ehe nicht fortsetzen zu wollen und gegenseitig keine Versorgungsleistungen mehr für einander erbringen, wie zum Beispiel kochen, waschen putzen und dergleichen aber auch finanzielle Leistungen. Die Trennung ist daher auch bei Zusammenleben unter einem Dach möglich.

Möglich ist es auch vor Ablauf des Trennungsjahres einen so genannten Härtefallantrag zu stellen. Dies kann geschehen, wenn eine Fortführung der Ehe für den Antragsteller oder die Antragstellerin eine unzumutbare Härte dargestellt, so etwa bei schwerer häuslicher Gewalt. Hierzu müssen aber besondere Gründe vorliegen.

Brauche ich einen Rechtsanwalt für die Scheidung?

Der Scheidungsantrag muss durch einen Rechtsanwalt beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden. Für den jeweiligen Antragsteller ist allerdings in jedem Fall gesetzlich zwingend die anwaltliche Vertretung im Scheidungsverfahren vorgeschrieben. Soweit der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin dem Scheidungsantrag nur zustimmt und keinen eigenen Scheidungsantrag stellen will, ist eine anwaltliche Vertretung für sie/ihn nicht notwendig. Allerdings raten wir stets auch dem jeweiligen Antragsgegner dazu, einen eigenen Scheidungsantrag zu stellen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass während des laufenden Trennungsjahres vom Antragsgegner Trennungsunterhalt zu zahlen ist. Durch eine einseitige Rücknahme des Scheidungsantrages vom Antragsteller, ohne eigenen Scheidungsantrag des Antragsgegners, kann sich andernfalls die Zeit bis zur Scheidung verlängern und der Trennungsunterhalt ist weiter zu zahlen. Auch spielt der Tag der Zustellung des Scheidungsantrages eine Rolle beim Zugewinnausgleich. Sofern der Scheidungsantrag einseitig zurückgenommen wird und ein neuer Scheidungsantrag gestellt werden muss, unterfallen Vermögenszuwächse in dieser Zeit ebenfalls dem Zugewinnausgleich.

Was bedeutet der Versorgungsausgleich?

Weiterhin ist noch zu beachten, dass mit der Durchführung des Scheidungsverfahrens auch fast immer ein so genannter Versorgungsausgleich durchzuführen ist, bei dem die während der Ehe erworbenen Renten-, Pensionsansparungen oder sonstige Altersvorsorgeleistungen zwischen den Ehegatten auszugleichen sind. Hiervon gibt es nur Ausnahmen im Falle einer besonders kurzen Ehe von weniger als drei Jahren oder im Falle einer zwischen den Eheleuten getroffenen rechtswirksamen Scheidungsfolgenvereinbarung, die einen Versorgungsausgleich ausschließt.

Vor Einreichung eines Scheidungsantrags sollte daher zwingend geprüft werden, welche finanziellen Folgen für beide Ehegatten damit verbunden sind. Dies ist immer vom Einzelfall abhängig. Der Zeitpunkt des Scheidungsantrages sollte daher frühzeitig geplant werden und finanzielle Nachteile zu minimieren.

Einen Fragebogen zum Versorgungsausgleich, den das Familiengericht in dreifacher Ausfertigung von jedem Ehegatten verlangt, haben wir weiter unten angehängt.

Wie hoch sind die Scheidungskosten?

Hinsichtlich der Scheidungskosten finden sich viele falsche Auffassungen und Ansichten. Bei vielen herrscht noch immer die Ansicht vor, dass der Ehegatte die Scheidungskosten zu tragen hat, der die Scheidung zu "verschulden" hat oder den Scheidungsantrag stellt. Häufiger sind auch Ehegatten der Auffassung, dass beide von nur einem gemeinsamen Scheidungsanwalt vertreten werden können. Dies ist leider so nicht richtig.

Der Scheidungsantrag ist zwar zwingend von einem Rechtsanwalt zu stellen. Dieser wird aber nur von einem Ehegatten beauftragt und vertritt auch nur einen Ehegatten und niemals beide Ehepartner. Der nicht anwaltlich vertretene Ehegatte kann dem Scheidungsantrag zustimmen oder aber einen eigenen Scheidungsantrag mit einem selbst beauftragten Rechtsanwalt stellen. Einem Anwalt ist es berufsrechtlich verboten zwei Parteien gleichzeitig im selben Verfahren zu vertreten oder zu beraten.

Die Scheidungskosten des reinen Scheidungsverfahrens richten sich primär nach dem Einkommen der Ehegatten. Die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, die dabei entstehen, richten sich dabei nach dem so genannten Gegenstandswert. Dieser bildet die Berechnungsgrundlage für die Kosten. Er wird ermittelt durch das dreifache Nettomonatseinkommen beider Ehegatten zum Zeitpunkt der Stellung des Scheidungsantrags, mindestens jedoch 3.000,00 €.

Dazu gerechnet wird ggf. noch ein Wert von jeweils 1.000,00 € je Rentenansparung, die mit dem Versorgungsausgleich ausgeglichen wird.

Beispielrechnung:

Hat der Ehemann ein Einkommen von 1.500,00 € netto und die Ehefrau ein Einkommen von 1.000,00 € netto, so beträgt das Gesamteinkommen 2.500,00 €. Hier von ist der dreifache Wert, also 7.500,00 € als Gegenstandswert anzunehmen. Hinzu kommen in der Regel weitere 1.000,00 € je Rentenanwartschaft, die ausgeglichen wird. Haben beide während der Ehe in die Rentenkasse eingezahlt und ggf. eine private Altersvorsorge betrieben und wird auf den Versorgungsausgleich nicht verzichtet, müssen zwei Rentenanwartschaften ausgeglichen werden, so dass der Gegenstandswert sich auf 9.500,00 € erhöht. Aus diesem Gegenstandswert ergeben sich gerichtliche Rechtsanwaltskosten von 1.683,85 € und 482,00 € Gerichtskosten.

Die Kosten des Scheidungsverfahrens werden in aller Regel gegeneinander aufgehoben. Das bedeutet, dass jede Partei den von ihr beauftragten Rechtsanwalt selbst bezahlen muss und die Gerichtskosten unter den Parteien geteilt werden.

Für einkommensschwache Parteien gibt es zudem die Möglichkeit der Beantragung von Verfahrenskostenhilfe. In dem Fall, können die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten auch von der Staatskasse übernommen werden. Ein Antragsformular und Informationen dazu haben wir weiter unten angehängt.

Soweit Sie sich bei der Scheidung einig sind und alle weiteren Rechtsfolgen der Scheidung wie Hausratsaufteilung, Vermögensauseinandersetzung, Zugewinn etc. nicht mehr in einem gerichtlichen Verfahren verfolgt werden müssen, entstehen neben den Kosten des reinen Scheidungsverfahrens keine weiteren Kosten.

Sollten Sie noch Fragen zu möglichen Kosten eines Scheidungsverfahrens oder damit in Zusammenhang stehender rechtlicher Auseinandersetzungen haben, rufen Sie uns gerne unverbindlich und kostenlos zur Aufklärung über die möglichen Kosten und der Möglichkeit der Beantragung von Verfahrenskostenhilfe unter der Telefonnummer 0541 600 187 20 an.

Was bedeutet eine „Online-Scheidung“?

Eine "Online Scheidung" bietet sich vor allem an, wenn die wesentlichen Folgen einer Scheidung zwischen den Ehepartnern geklärt sind und es nur noch um den Scheidungsantrag geht. Dieser kann von uns deutschlandweit gestellt werden.

Auch bei einer einvernehmlichen Scheidung, muss von einem der Ehegatten ein Scheidungsantrag durch einen Anwalt beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass mit Ausnahme von Härtefällen das so genannte Trennungsjahr eingehalten werden muss. Eine so genannte "Online-Scheidung" bedeutet nicht, dass diese rein schriftlich möglich ist und Sie

selbst nicht zum Scheidungstermin erscheinen müssten. Lediglich die Datenübermittlung erfolgt online zur schnelleren und effektiveren Abwicklung Ihres Scheidungsbegehrens. Den persönlichen Kontakt zum Rechtsanwalt halten wir nach wie vor für wichtig und unerlässlich. Sie haben mit uns und dem jeweiligen Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin immer einen persönlichen Ansprechpartner, den Sie jederzeit erreichen können.

Auch wenn der Scheidungsantrag von uns schriftlich nach den von Ihnen online übermittelten Daten gestellt wird, so ist Ihr persönliches Erscheinen in der Scheidungsverhandlung leider dennoch erforderlich. Ein solcher Scheidungstermin beschränkt sich dann aber in der Regel auf eine Dauer von 15 Minuten oder weniger.

Soweit Sie sich bei der Scheidung und den Scheidungsfolgen einig sind und schnell und unkompliziert einen Anwalt mit dem Scheidungsantrag von zu Hause aus beauftragen wollen, können Sie unser Online-Formular ausfüllen unter: www.ra-erdmann.com

Das Ausfüllen des Formulars ist unverbindlich und kostenlos! Sie verpflichten sich zu nichts. Alle Daten werden nach dem Mandatsgeheimnis für Rechtsanwälte streng vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergeben!

Bitte beachten Sie, dass ein Mandat erst nach einer entsprechenden Bestätigung einer Mandatsübernahme durch uns in Betracht kommt und wir zudem von Ihnen noch eine handschriftliche Vollmacht benötigen, die wir Ihnen im Anschluss zukommen lassen.

Bei Fragen hinsichtlich der Gerichts- und Anwaltskosten, können wir Sie gerne in einem persönlichen Gespräch aufklären. Nähere Informationen finden Sie auch hier. Wir können Ihnen auf Wunsch auch gerne einen Kostenvoranschlag zukommen lassen. Bitte vermerken Sie dies ggf. im Formular. Hierbei ist aufgrund der gesetzlichen Gebühren die Höhe des Einkommens maßgeblich. Ferner gibt es auch die Möglichkeit, bei sozialschwachen Personen so genannte Verfahrenskostenhilfe bei Gericht zu beantragen. In dem Fall können die Scheidungskosten von der Staatskasse übernommen werden. Sofern Sie sich bei der Scheidung einig sind, ist die Beauftragung eines zweiten Rechtsanwalts nicht erforderlich und Sie sparen Kosten.

Der Ablauf des Online-Scheidungsverfahrens:

1. Sie füllen das Online-Formular aus unter www.ra-erdmann.com
 - das Ausfüllen und Übersenden ist völlig kostenlos und unverbindlich!
 - Sie verpflichten sich zu nichts!
 - Ihre Daten werden streng vertraulich gem. dem Mandatsgeheimnis behandelt.

2. Sie erhalten Post von uns
 - Ihre Daten werden schnellst möglich verarbeitet, und Sie erhalten weitere umfassende Informationen und eine Vollmacht per Post
 - wir unterrichten Sie in unserem Anschreiben bei Vorliegen der notwendigen Daten auch über die voraussichtlichen Kosten der Scheidung

3. Rücksendung fehlender und erforderlicher Unterlagen
 - Unterlagen, die uns fehlen und die wir noch benötigen (z.B. Kopie der Heiratsurkunde und die unterschriebene Vollmacht), senden Sie an uns per Post zurück
 - bei Rückfragen steht Ihnen ein Ansprechpartner jederzeit persönlich oder telefonisch zur Verfügung

4. Wir reichen den Scheidungsantrag für Sie ein
 - der Scheidungsantrag wird von uns gleich nach Posteingang fehlender Unterlagen bei Gericht eingereicht
 - Sie erhalten eine Abschrift vom Scheidungsantrag für Ihre Unterlagen

5. Der Scheidungstermin wird vom Gericht anberaumt
Nach der Scheidungsverhandlung,
in der Sie erscheinen müssen und
die voraussichtlich ca. 15 Minuten dauert,
sind Sie geschieden!

Vollmacht

Rechtsanwalt Dr. jur. Lars Erdmann wird hiermit in Sachen

Vor- und Nachname des Mandanten

gegen

Vor- und Nachname des Gegners

Anschrift (Straße, Nummer):

Anschrift (Straße, Nummer) :

(PLZ, Ort)

(PLZ, Ort)

Wegen: Scheidung und Scheidungsfolgesachen, einschließlich Kindschaftssachen

Vollmacht erteilt:

- a) zur Vertretung und Prozessführung in allen zivil- und arbeitsrechtlichen, verwaltungs- und sozialrechtlichen sowie finanzgerichtlichen Verfahren (u. a. nach den §§ 81 ff. ZPO, 11 ArbGG, 67 VwGO, 14 ff. VwVfG, 73 SGG, 40 ff. FGO),
- b) zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Scheidungsfolgenvereinbarungen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Auskünften im Versorgungsausgleichsverfahren,
- c) zur Vertretung und Verteidigung in Bußgeld-, Straf- und Privatklagesachen einschließlich der Vorverfahren sowie zur Vertretung des Mandanten in der Hauptverhandlung im Falle seiner Abwesenheit, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zusätzlichen Anträgen sowie Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, ferner zur Entgegennahme von Ladungen des beschuldigten Mandanten,
- d) zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, in Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners, zur außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aller Art,
- e) zum Abschluss und zur Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Vereinbarungen, gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, zur Abgabe und Entgegennahme gerichtlicher und außergerichtlicher Verzichts- und Anerkenntniserklärungen sowie von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigung, Anfechtung etc.),
- f) zur Einlegung, Rücknahme von Rechtsmitteln, zum Rechtsmittelverzicht, zur Vertretung in allen Instanzen sowie in Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. in Arrest-, einstweiligen Verfügungs-, einstweiligen Anordnungs-, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren),
- g) zur Bewirkung und Entgegennahme von Zustellungen, Geld, Wertsachen, Urkunden, sonstigen Streitgegenständen und vom Gegner, der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträgen; der Vollmachtgeber tritt dem Bevollmächtigten Kostenerstattungsansprüche gegen die Staatskasse/Landeskasse ab, die Abtretung wird durch Entgegennahme der Vollmacht angenommen;
- h) zur Erteilung von Untervollmachten und Prozessvollmachten an andere Rechtsanwälte, ferner von Schweigepflichtentbindungserklärungen für zur Berufsverschwiegenheit Verpflichtete.

_____, _____
Ort, den

Unterschrift des Mandanten

Mandatsbedingungen

	In der Sache	
	gegen	
(Name Mandant)		(Name Gegner)
wegen Ehescheidung und Regelung der Scheidungsfolgen		

1. Auftragsumfang

- a) Es wird der Auftrag erteilt, zur Beantragung der Scheidung und erforderlichenfalls zur Regelung sämtlicher mit der von dem Mandanten in Aussicht genommenen Ehescheidung zusammenhängenden Scheidungsfolgen (z.B. betreffend elterliche Sorge, Umgangsrecht, Kindesherausgabe, Kindesunterhalt, Trennungsunterhalt, Ehwohnung, Hausrat, Aufteilung gemeinsamer Verbindlichkeiten, Verfahrenskostenregelung - Auflistung nicht abschließend -). Es wird der Auftrag erteilt mit dem Ziel einer vergleichsweisen Einigung und dafür sämtliche erforderlichen Gespräche und Verhandlungen zu führen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den zu regelnden Trennungsfolgen um unterschiedliche Streitgegenstände handeln kann, die separat abzurechnen sind.
- b) Die Vereinbarung soll bei einer vergleichsweisen Einigung sodann soweit rechtlich und gesetzlich erforderlich, notariell beurkundet, im Rahmen eines Anwaltsvergleiches geschlossen, privatschriftlich abgefasst oder im späteren Scheidungsverfahren gerichtlich protokolliert werden.

2. Haftung

- a) Wir können Sie nur dann umfassend beraten, wenn Sie uns den zugrunde liegenden Sachverhalt vollständig und den Tatsachen entsprechend mitteilen. Für Beratungsfehler, die auf einer unvollständigen oder fehlerhaften Sachverhaltschilderung beruhen, kann bis auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit keine Haftung übernommen werden.
- b) Unsere Haftung ist beschränkt auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € pro Versicherungsfall.
- c) Eine Haftung für Schäden, die aus Anlass oder aufgrund einer Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. Email, Internet) entstehen, wird ausgeschlossen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

3. Vergütung und Vorschüsse

- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist erfolgt die Abrechnung unserer Tätigkeit nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Eine abweichende Vergütungsvereinbarung bedarf der gesonderten Schriftform.
- b) Wir sind jederzeit berechtigt angemessene Vorschüsse nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für unsere Tätigkeit zu verlangen.
- c) Sofern eine Rechnung 30 Tage nach Rechnungszugang nicht ausgeglichen ist, werden Verzugszinsen in Höhe der von unserer Bank geforderten Kontokorrentzinsen von derzeit 12,99% fällig, mindestens jedoch des gesetzlichen Verzugszinssatz.**
- d) Wir sind grundsätzlich dazu berechtigt unsere Honorarforderungen an Honorareinzugsstellen oder Verrechnungsstellen zum Zwecke der Einziehung abzutreten. Der Mandant erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. Soweit Sie rechtsschutzversichert sind, werden wir zuerst versuchen eine Deckungszusage Ihrer Versicherung zu erhalten und mit dieser die entstehenden Rechtsanwaltskosten abrechnen.
- e) Verweigert Ihre Rechtsschutzversicherung die Deckungszusage oder werden die Rechtsanwaltskosten aus anderen Gründen nicht von der Rechtsschutzversicherung getragen, bleiben Sie selbst verpflichtet die hier anfallenden Rechtsanwaltskosten zu erstatten.
- f) Erstattungsansprüche des Mandanten gegen die Staatskasse oder Dritte werden an uns durch Sie zur Absicherung unserer Honorarforderung abgetreten.

4. Mandatsablehnung und Mandatsniederlegung

- a) Sie sollten uns bereits vor dem ersten Beratungsgespräch den Namen und die Anschrift des „Gegners“ mitteilen. Sollten wir bereits mit Ihrem Gegner in einem Mandatsverhältnis stehen, so sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Beratung abzulehnen. Wir teilen Ihnen dies unverzüglich mit.
- b) Soweit Sie die uns zustehende Vergütung verweigern sind wir berechtigt das Mandat niederzulegen.
- c) Ferner sind wir jederzeit berechtigt das Mandatverhältnis zu beenden, soweit das Vertrauensverhältnis zwischen uns und Ihnen erschüttert ist.

5. Datenschutzerklärung

- a) Ihre persönlichen Daten werden nur für die Durchführung des Beratungsauftrages erhoben und verarbeitet. Mit der Erteilung des Mandats erklären Sie sich mit der Erhebung Ihrer Daten und der Verarbeitung dieser Daten in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen einverstanden. Die der Kanzlei für die Bearbeitung des Mandats übersandten Dokumente werden für die Dauer von 10 Jahren archiviert. Hiermit erklären Sie sich bei Zustandekommen eines Mandats einverstanden. Sie haben die Möglichkeit, die Einwilligung in die Speicherung Ihrer Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- b) Die anwaltliche Schweigepflicht besteht uneingeschränkt.

6. Kommunikation per Email

- a) Wir sind gesetzlich im Rahmen unserer Tätigkeit verpflichtet, Ihre Angaben vertraulich zu behandeln. Bei einer Übertragung von Anfragen per E-Mail oder einer Korrespondenz per E-Mail können wir Ihnen eine Geheimhaltung nicht unter allen Umständen garantieren. Benennen Sie uns eine E-Mail-Adresse, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Korrespondenz über diese Adresse zu führen.
- b) Mit der Korrespondenz per Email bin ich
 - einverstanden.
 - nicht einverstanden.
- c) Meine Email-Adresse lautet:

7. Besondere Belehrung in Scheidungssachen:

- a) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir in dieser Angelegenheit nach Gegenstandswert abrechnen und sämtliche zu regelnden Bereiche wie z.B. Ehescheidung, Versorgungsausgleich Unterhalt, Sorgerecht, Vermögensauseinandersetzung eigene Angelegenheiten mit eigenem individuellem Gegenstandswert sind.
- b) Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass eine Verfahrenskostenhilfebewilligung und Anwaltsbeordnung für den hier erteilten Auftrag zur außergerichtlichen Interessenvertretung nicht in Betracht kommt, also insoweit eine Kostenbefreiung ausscheidet. Darüber hinaus belehren wir Sie darüber, dass für jeden zu regelnden gerichtlichen Teilbereich im Ehescheidungsverfahren/Verbundverfahren gesondert Verfahrenskostenhilfe beantragt werden muss und die im Verfahrenskostenhilfeverfahren anfallenden Gebühren bei Nichtgewährung von Verfahrenskostenhilfe vom Mandanten selbst zu tragen sind. Gleiches gilt für Notarkosten.

Ich, (Vorname, Nachname), erkläre hiermit, dass ich die vorstehenden Mandatsbedingungen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant

Weitere Belehrungen und Hinweise

1. Vergütung des Rechtsanwalts

- a) Der Rechtsanwalt rechnet seine Gebühren - vorbehaltlich einer anders lautenden Vergütungsvereinbarung - nach dem zugrunde zu legenden Gegenstandswert oder Streitwert ab. Die Höhe der Vergütung ist damit abhängig vom Gegenstandswert, so dass bei hohen Gegenstandswerten auch mit einer hohen Vergütung gerechnet werden muss.
- b) Ab dem 01.07.2006 wird der Rechtsanwalt per Gesetz verpflichtet entsprechende Vergütungsvereinbarungen für die beratende Tätigkeit und die Erstellung rechtlicher Gutachten abzuschließen. Die gesetzliche Vergütung für Beratungstätigkeit und die Erstellung rechtlicher Gutachten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) entfällt ab diesem Zeitpunkt. Danach können Rechtsanwälte nur noch für die gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeit gegenüber Dritten nach dem RVG abrechnen, nicht mehr aber für die nur beratenden Tätigkeiten gegenüber dem Mandanten. Um die ausschließlich beratende Tätigkeit abrechnen zu können ist das Treffen von Vergütungsvereinbarungen erforderlich, die der Gesetzgeber mit dieser gesetzlichen Regelung ausdrücklich fördern wollte.
- c) Streitigkeiten über die Berechtigung der Vergütung müssen ggf. vor einem Zivilgericht geklärt werden, welches im Rahmen der Streitigkeit ein so genanntes Gebühren- bzw. Vergütungsgutachten einholt. Auch kann die zuständige Rechtsanwaltskammer angerufen werden.
- d) Niedrigere Gebühren als die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, darf der Rechtsanwalt nur im Einzelfall mit dem Mandanten für den außergerichtlichen Bereich vereinbaren. Höhere Gebühren, als die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren kann der Rechtsanwalt nur aufgrund einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung in Rechnung stellen.
- e) Ist der Mandant ein Verbraucher und beschränkt sich die Tätigkeit auf ein erstes Beratungsgespräch kann der Rechtsanwalt höchstens 190,00 € zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwert-/Umsatzsteuer berechnen.
- f) Sofern ein Mandant rechtsschutzversichert ist, entsteht mit der Anfrage des Rechtsanwalts auf Versicherungsschutz bei der Versicherung eine zusätzliche Geschäftsgebühr. Die Anfrage nach Versicherungsschutz durch den Rechtsanwalt stellt ein zusätzliches Rechtsgeschäft dar, das als gesonderte Angelegenheit zu behandeln und abzurechnen ist. Wir weisen darauf hin, dass in aller Regel familienrechtliche Streitigkeiten vom Versicherungsschutz einer Rechtsschutzversicherung nicht erfasst sind.

2. Beratungshilfe

- a) Beratungshilfe erhält, wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die für eine Beratung oder Vertretung erforderlichen Mittel nicht aufbringen kann und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten für eine Hilfe hat. Die Beratungshilfe soll es Bürgern mit geringem Einkommen ermöglichen sich rechtlich beraten und außergerichtlich vertreten zu lassen. Wird die Beratungshilfe durch das Amtsgericht gewährt, so müssen Sie uns lediglich eine Gebühr von 15,00 € zahlen. Im Übrigen trägt die Kosten der Beratung und außergerichtlichen Vertretung die Staatskasse für das einzelne Mandat.
- b) In familienrechtlichen Streitigkeiten besteht die Besonderheit, dass insbesondere in Kindschaftssachen den Unterhalt oder das Umgangsrecht betreffend, das Jugendamt kostenlos beraten muss. Aus diesem Grund wird häufig die Beratungshilfe mit dem Verweis auf die kostenlose Beratung beim Jugendamt abgelehnt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Sie in solchen Fällen zunächst an das Jugendamt verweisen müssen, wenn Sie kein Selbstzahler sind.

3. Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe

- a) Die Prozess-/Verfahrenskostenhilfe ist die Ergänzung zur Beratungshilfe. Während die Beratungshilfe nur die Übernahme der Rechtsanwaltskosten durch die Staatskasse im außergerichtlichen Verfahren gewährt, sichert die Prozess-/Verfahrenskostenhilfe die Übernahme oder Stundung der Rechtsanwalts- und Gerichtskosten durch die Staatskasse für Mandanten ab, die aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht dazu in der Lage sind diese Kosten aufzubringen. Dies kann insbesondere in Verfahren vor den Landgerichten hilfreich sein, in denen die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Prozess-/Verfahrenskostenhilfe wird gewährt, wenn

die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht und nicht mutwillig erscheint. In dem Antrag zur Verfahrenskostenhilfe muss das Streitverhältnis ausführlich und vollständig dargestellt sein. Es muss sich aus ihm für das Gericht die vom Gesetz geforderte „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ schlüssig ergeben. Die Beweismittel sind anzugeben. Um diese Erfordernisse zu Erfüllen empfehlen wir die Stellung des Antrags durch einen Rechtsanwalt. Ein Anspruch auf Prozess-/Verfahrenskostenhilfe besteht nicht, wenn eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle die Kosten übernimmt.

- b) Ist der Rechtsanwalt im Rahmen der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe beigeordnet worden, so wird durch eine Vergütungsvereinbarung mit dem Rechtsanwalt eine Verbindlichkeit nicht begründet. Gleichwohl ist eine Rückforderung nach ausgeschlossen, soweit der Mandant freiwillig und vorbehaltlos vor der Gewährung von Verfahrenskostenhilfe gezahlt hat. Wird eine Vergütungsvereinbarung getroffen, bevor der Rechtsanwalt den Auftrag erhält Verfahrenskostenhilfe zu beantragen, bleibt eine geschlossene Vergütungsvereinbarung verbindlich.
- c) Verbessern sich die Verhältnisse der Partei wesentlich, kann sie vom Gericht auch noch nachträglich bis zum Ablauf von vier Jahren seit Verfahrensende zu Zahlungen herangezogen werden, u.U. bis zur vollen Höhe der Gerichtskosten und der Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung. Verschlechtern sich ihre Verhältnisse, ist eine Veränderung etwa festgesetzter Raten zugunsten der Partei möglich.

4. **Vergleiche**

Wirkt der Rechtsanwalt an einem gerichtlichen Vergleich, insbesondere aber an einer außergerichtlichen gütlichen Streitbeilegung mit, so kann dies zu höheren Anwaltsgebühren führen. Bedenken Sie, dass Sie in diesem Fall Gerichtskosten sparen und schneller zu Ihrem Recht gelangen. Lassen Sie sich von Ihrem Rechtsanwalt über die Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung beraten.

Sofern Sie die vorstehende gemachten Hinweis und Belehrungen nicht verstanden haben oder Fragen dazu haben, sprechen Sie uns bitte direkt an.

Ich, (Vorname, Nachname), erkläre hiermit, dass ich die vorstehenden Hinweise und Belehrungen gelesen habe und verstanden habe.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant

Allgemeine Pflichtinformationen nach DL-InfoV

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Dr. jur. Lars Erdmann, Leonarda Falk, Izabela Janoswka und Alexandra Paul
Goethering 3
49074 Osnabrück
Deutschland/Germany

Tel.: +49 (0)541 600 187 12

Fax: +49 (0)541 600 187 28

E-Mail: info@ra-erdmann.com

Mitgliedschaften und Zulassung:

Die Rechtsanwälte Dr. jur. Lars Erdmann, Leonarda Falk, Izabela Janowska und Alexandra Paul sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Oldenburg und wurden durch den Präsidenten des OLG Oldenburg zugelassen am Amts- und Landgericht Osnabrück. Ferner können sie an allen Amts- und Land- und Oberlandesgerichten in Deutschland als Rechtsanwälte auftreten und Mandanten vertreten.

Alle Rechtsanwälte der Bürogemeinschaft sind als selbstständige Rechtsanwälte auf eigene Rechnung und Verantwortung in Bürogemeinschaft tätig.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Rechtsanwaltskammer Oldenburg
Staugraben 5
26122 Oldenburg/Germany
Tel: +49 (0)441 924 530

Berufsrechtliche Regelungen:

Die Anwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese können auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de eingesehen werden.

Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

Bundesrechtsanwaltsordnung, BRAO,

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, RVG,

Berufsordnung der Rechtsanwälte, BORA

Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union, CCBE und

Fachanwaltsordnung, FAO

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung:

Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestsumme von **250.000,00 €** zu unterhalten. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 51 BRAO.

Alle in der Bürogemeinschaft tätigen Rechtsanwälte unterhalten eine Berufshaftpflichtversicherung in den angegebenen Höhen bei folgendem Versicherer:

Dr. Lars Erdmann, Leonarda Falk und Izabela Janowska

Allianz Versicherung AG
Königinstraße 28
D-80802 München/Germany

Alexandra Paul

Ergo Versicherung AG
Victoria-Platz 1
40477 Düsseldorf